



An
das BMSGKP
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-mail:
karin.miller-fahringer@sozialministerium.at
konrad.swietek@sozialministerium.at

und
Präsidium des Nationalrats
Online-Übermittlung

Wien, am 28.10.2022

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG) erlassen sowie das Sozialministeriumservicegesetz geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der Klagsverband setzt sich in seiner Arbeit unter anderem für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und der Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung ein, wofür umfassende Barrierefreiheit bei allen Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Stellenwert hat. Alle Schritte, die dazu führen, diese Grundsätze zu berücksichtigen, werden daher grundsätzlich begrüßt.

Dabei muss jedoch unbedingt sichergestellt werden, dass Barrierefreiheit-Standards nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gewahrt bleiben. Es wird daher dringend angeregt, die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 zu nutzen, einen **möglichst hohen Standard an Barrierefreiheit** im österreichischen Barrierefreiheitsgesetz zu normieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:



1.1. Korrektur Schreibfehler in der Definition „Menschen mit Behinderungen“ in § 3 Z 1

In § 3 Z 1 des Entwurfs eines BaFG ist offensichtlich ein Übertragungsfehler passiert.

Es wird angeregt, § 3 Z 1 entsprechend der Definition von Menschen mit Behinderungen nach der UN-BRK und dem BGStG folgendermaßen zu korrigieren:

„[...] Menschen, die langfristige körperliche, psychische oder intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, [...]“

1.2. Bauliche Barrierefreiheit bei Dienstleistungen in § 4 vorsehen!

Der vorliegende Entwurf weist eine wesentliche Lücke auf, um die intendierte barrierefreie Nutzung von Dienstleistungen durch Menschen mit Behinderungen tatsächlich zu ermöglichen. Es wird dringend angeregt, von der in der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2019/882 in Artikel 4 Abs 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, Anforderungen an die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu normieren. Nur damit kann eine tatsächliche – auch eher in Einklang mit dem Diskriminierungsverbot nach dem Behindertengleichstellungsgesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention stehende – Nutzung von barrierefreien Dienstleistungen sichergestellt werden.

Die in § 16 des vorliegenden Entwurfs derzeit lediglich vorgesehene Informationspflicht über die (nicht-barrierefreie oder barrierefreie) bauliche Umwelt eines Selbstbedienungsterminals ist nicht ausreichend.

In § 4 ist daher aus Sicht des Klagsverbands dringend eine Bestimmung aufzunehmen, die Dienstleistungserbringer*innen im Sinne des BaFG auch die barrierefreie Gestaltung der mit der Dienstleistung zusammenhängenden baulichen Umwelt vorschreibt.

1.3. „Korrekturmaßnahmen“ näher definieren

Der vorliegende Entwurf sieht an mehreren Stellen die Verpflichtung vor, bei mangelnder Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (§ 8 Abs 9, § 12 Abs 4, § 15 Abs 4, § 26 Abs 1, § 28 Abs 1, § 30).

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird (zumindest in den Erläuterungen) eine Klarstellung angeregt, dass mit Korrekturmaßnahmen jene Maßnahmen gemeint sind, die die Barrierefreiheit iSd BaFG umfassend herstellen.



1.4. Angaben der Hersteller*innen und Importeur*innen nach §§ 9 und 11

Die im Entwurf vorgesehenen Vorgaben für Hersteller*innen und Importeur*innen, in welcher Form diese ihre Kontaktdaten sowie Sicherheitsinformationen und Gebrauchsanleitungen für ihre Produkte bereitstellen müssen, sind nicht ausreichend, um Menschen mit Behinderungen bzw. allen Verbraucher*innen eine niederschwellige Nutzung zu ermöglichen. Gemäß § 9 Abs 6 und 7 des Entwurfs sind Kontaktangaben „in deutscher oder englischer Sprache“ anzubringen; Sicherheitsinformationen und Gebrauchsanleitungen müssen in deutscher Sprache sowie „klar, verständlich und deutlich“ verfasst sein.

Die RL sieht in Artikel 7 Abs 6 und Artikel 9 Abs 5 die Verwendung einer „leicht verständlichen Sprache“ vor. Entsprechend der Zielgruppe der Verbraucher*innen mit Behinderungen wird dies durch die im Entwurf vorgesehenen Verpflichtungen nicht ausreichend umgesetzt. Es wird daher angeregt, für Kontaktangaben, Sicherheitsinformationen und Gebrauchsanleitungen in § 9 Abs 6 und 7 sowie in § 11 Abs 4 und 5 die Verwendung Leichter Sprache vorzusehen. Zumindest müsste jedoch § 11 Abs 5 dahingehend ergänzt werden, dass Importeur*innen auch sicherzustellen haben, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation in deutscher Sprache, die klar, verständliche und deutlich ist, beigelegt ist, um im Einklang mit den Vorschriften für die Hersteller*innen des Produkts (§ 9 Abs 7) zu stehen.

1.5. „Grundlegende Veränderung des Produkts“ gemäß § 17

Die Erfahrung des Klagsverbands und seiner Mitgliedsorganisationen zeigt, dass mangelnde Barrierefreiheit unter anderem fehlender Sensibilisierung und fehlendem Wissen geschuldet ist. Es ist daher zu befürchten, dass der unklare Ausdruck „Grundlegende Veränderung eines Produkts“ gemäß § 17 des Entwurfs zu einer nicht intendierten und überschießenden Inanspruchnahme dieser Ausnahmebestimmung führen wird.

Der in den ErlBem enthaltene Zusatz, dass von einer grundlegenden Veränderung insbesondere dann auszugehen ist, „wenn der ursprüngliche, intendierte Zweck eines Produkts oder einer Dienstleistung nicht mehr erreicht wird“ (ErlBem 225/ME 27.GP, 13), löst dieses Problem nicht und sollte angemessen ergänzt werden.

1.6. Effektive Arbeit der Marktüberwachungsbehörde gemäß § 22ff ermöglichen

Dem Sozialministeriumservice werden als Marktüberwachungsbehörde umfangreiche Aufgaben übertragen. Dazu gehört unter anderem eine proaktive Marktüberwachung, inklusive



Stichproben, welcher neben der Meldung durch die in § 35 befugten Personen und Organisationen eine wesentliche Rolle für eine tatsächliche effektive Umsetzung des BaFG zukommen wird. In der Rechtsdurchsetzung wird die Behörde zudem durchwegs sehr komplexe Überprüfungsaufgaben wahrzunehmen haben, wie z.B. ob die von den Wirtschaftsakteur*innen selbst getroffene Einschätzung, dass eine Ausnahme (wesentliche Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder unverhältnismäßige Belastung) vorliege, tatsächlich zutrifft oder nicht.

Dafür ist die Ausstattung der Behörde mit Ressourcen, insbesondere mit speziell qualifiziertem Personal in ausreichender Anzahl essentiell.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die in der WFA (WFA 225 BlgNR 27. GP, 5f und 10ff) veranschlagten Personalressourcen dies gewährleisten können. **Ausreichend Ressourcen sind daher unbedingt zur Verfügung zu stellen.**

1.7. § 35: Parteistellung für Verbraucher*innen und die in § 35 Abs 2 genannten Organisationen normieren und die Bundesvergabe einbeziehen

Nach Artikel 29 der RL (EU) 2019/882 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass angemessene und wirksame Mittel, unter anderem die Anrufung der Behörde, vorhanden sind, mit denen die Befolgung der Richtlinie sichergestellt wird. Die in § 35 Abs 3 des Entwurfs vorgesehene Information an Verbraucher*innen und die in § 35 Abs 2 genannten Organisationen, die sich an das Sozialministerium gewandt haben, wird dem – gerade auch im Hinblick auf die Durchsetzung von möglichen Ansprüchen an dem BGStG – nicht gerecht. Es wird daher für die Genannten eine Parteistellung mit umfassendem Auskunftsrecht ange-regt.

Ebenso wird dringend angeregt, § 35 Abs 4 des Entwurfs zu streichen, da die Einhaltung der Vorgaben des BaFG bei Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018 und Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 sonst keiner hinreichenden Kontrolle unterliegen.

1.8. Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß § 36

Die in § 36 vorgesehenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckende Sanktionen darstellen (ErlBem 225/ME 27. GP, 21).

Die in § 36 Abs 1 des Entwurfs vorgesehene Geldstrafe von maximal € 80.000 wird dem, insbesondere bei entsprechender Größe des Wirtschaftsakteurs/der Wirtschaftsakteurin, wohl nicht gerecht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wieso vergleichbare Verstöße etwa in Deutschland mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 100.000 geahndet werden können (vgl § 37



deutsches Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2019/882, BGBl 2021, Teil 1, Nr 46). Es wird daher eine Erhöhung des Strafrahmens angeregt.

Zudem **fehlt es an einer Klarstellung**, dass auch bei einem **fortdauernden gesetzeswidrigen Zustand**, der seinen Ursprung in der gleichen Entscheidung, ein Produkt oder eine Dienstleistung nicht barrierefrei iSd BaFG zu gestalten oder den sonstigen Verpflichtungen des BaFG nicht nachzukommen, hat, von einem wiederholten Verstoß auszugehen ist. Die keinesfalls erwünschte Konsequenz, dass Wirtschaftsakteur*innen durch die einmalige Begleichung einer Geldstrafe weiterhin nicht-barrierefreie Produkte und Dienstleistungen anbieten, sollte auf angemessene Weise verhindert werden, beispielsweise durch eine periodische Möglichkeit, erneut eine Geldstrafe zu verhängen.

1.9. Zu lange Übergangsfristen für Selbstbedienungsterminals gemäß § 37 Abs 3

Die umzusetzende RL (EU) 2019/882 und § 37 BaFG sehen äußerst lange Übergangsfristen für den Einsatz von nicht-barrierefreien Produkten bei der Erbringung von Dienstleistungen vor, die für Menschen mit Behinderungen noch lange einen unveränderten, und daher diskriminierenden Zustand mit sich bringen werden.

Auf die in § 37 Abs 3 des Entwurfs vorgesehene – und über die verpflichtenden Vorgaben der Richtlinie hinausgehende – Möglichkeit, bei der Dienstleistungserbringung weiterhin nicht-barrierefreie Selbstbedienungsterminals (z.B. Bankomaten) noch viel länger, nämlich bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer bzw. maximal 20 Jahre lang, einzusetzen, sollte daher unbedingt verzichtet werden.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mag.^a Theresa Hammer

Fachliche Geschäftsführung und Rechtsdurchsetzung
Klagsverband